

konzept

Umstellungskonzept EV/BBB



HPZ Krefeld – Kreis Viersen gGmbH
PBV: Sonja Burghardt
Version: hpz_V1_2020

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Vorgaben
2. Zielsetzung
3. Personenkreis
4. Voraussetzungen
5. Fahrdienst
6. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze
7. Umsetzung
8. Begleitende Maßnahmen
9. Ausblick

Legende:

Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich = Teilnehmer

Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich = Mitarbeiter

RKI = Robert Koch Institut

ASB = Arbeitsbereich sonderpädagogische Betreuung (Menschen mit schwersten Behinderungen)

ASI = Arbeitsbereich soziale Integration (Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen)

BBB = Berufsbildungsbereich

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Gesetzliche Vorgaben

Das nachfolgende Konzept regelt die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts unter den fachlichen Anforderungen an das Eingangsverfahren (nach § 3 WVO) und den Berufsbildungsbereich (nach § 4 WVO) und ist Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahmen innerhalb der HPZ gGmbH. Das Konzept orientiert sich an dem „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“, HEGA 06/2010 und bringt diese mit den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts sowie der Corona-Betreuungsverordnung überein.

2. Zielsetzung

Ziel ist, dass Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs in der Zeit nach einem Betretungsverbot wieder in die Werkstatt einmünden, unter dem Aspekt, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, die durch eine vorangegangene Pandemie notwendig geworden sind, einzuhalten und eine weitere Ausbreitung der Erkrankung zu verhindern.

3. Personenkreis

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind laut RKI:

- Menschen ab 50 Jahren
- Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Menschen mit Diabetes
- Menschen mit Erkrankungen des Atmungssystems
- Menschen mit Erkrankungen der Leber
- Menschen mit Erkrankungen der Niere
- Menschen mit Krebserkrankungen
- Menschen mit mehreren Grunderkrankungen
- Menschen mit unterdrücktem Immunsystem

Sofern Kenntnis über Vorerkrankungen vorliegt und Ängste bestehen, wieder in die Werkstatt zurückzukommen, werden über die einzelnen Standorte individuelle Lösungen erarbeitet und angeboten, um die Bedenken beim Teilnehmer_/Angehörigen abzubauen.

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 06.05.2020 ist „der Zutritt nur Leistungsberechtigten zu versagen, bei denen trotz individuell angemessener Unterweisung Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können.“ Menschen, die aufgrund Ihrer Erkrankung nicht in der

Lage sind, die vorgegebenen Maßnahmen zu erfüllen, ist bis auf Weiteres der Zugang zu den Werkstätten zu versagen, außer es handelt sich um Teilnehmer, deren Versorgung und Pflege anderweitig nicht möglich ist.

Dies betrifft in erster Linie Teilnehmer der Bereiche ASB und ASI. Hier findet eine Betreuung in Notgruppen statt. Die Angestellten, die dort arbeiten, sind nur in diesen Bereichen tätig. Ihnen steht ein spezieller Schutz (FFP2-Masken oder ergänzend Plastikvisiere etc.) zur Verfügung.

Die Gruppe von Teilnehmern, die behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, Hygienerichtlinien einzuhalten, wird als letzte Gruppe in die Werkstätten einmünden können, sofern in der Coronaverordnung das Betretungsverbot für diesen Personenkreis aufgehoben wird.

4. Voraussetzungen

Für die Wiederaufnahme des Betriebs in unseren Berufsbildungsbereichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Vorgaben, die im Schutzkonzept „*SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard und Hygienerichtlinien*“ beschrieben sind, sind umgesetzt.

Jeder Standort prüft, wie viele Teilnehmer bei Einhaltung der Vorgaben des Schutzkonzepts aufgenommen werden können. Nach Abfrage der Teilnehmer ist eine Einschätzung möglich, ob ein Rotationssystem (x Anzahl von Teilnehmern kommt in der geraden, x Anzahl von Teilnehmern kommt in der ungeraden Woche) in einzelnen Gruppen/am Standort notwendig ist.

Um das Ziel alle Teilnehmer wieder in den Werkstätten betreuen zu können zu erreichen, wird Teilzeit an den verschiedenen Standorten angeboten und als Steuerungsmaßnahme genutzt. Vorgabe ist hier, dass die notwendigen Bildungsinhalte in der möglichen Zeit vermittelt werden können.

Um die Wiederaufnahme der Teilnehmer stufenweise zu gestalten, gibt es Aufnahmetermine, die je nach Organisation mit dem Zubringerdienst wöchentlich erfolgen. Die Verantwortung über die Rangfolge der Aufnahmen obliegt den zuständigen Werkstattleitern.

5. Fahrdienst

Der Zubringerdienst wird wie gehabt anhand der festgelegten und festgestellten Mitarbeiter sowie Teilnehmerzahl beauftragt. Die Angestellten stellen sicher, dass Mitarbeiter/Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Einstieg in das Fahrzeug tragen. Klare Vorgabe ist, dass alle, inklusive Fahrer, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Laut aktueller Coronaschutzverordnung ist dann auch eine Unterschreitung des Mindestabstands möglich. Daher kann ein Bus vollständig belegt sein, sofern Mund- Nasen-Bedeckungen getragen werden. *„Die aktuelle Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) lässt nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern für die Beförderungsleistungen*

im Personenverkehr zu. Der Fahrdienst für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. wieder zurück, ist eine „Beförderungsleistung im Personenverkehr“. Damit gilt die o.g. Regelung in der CoronaSchVO auch für „freigestellte“ Schülerverkehre oder Behindertentransporte. Für all diese Verkehre gilt allerdings nach § 2 Absatz 3 Nummer 8 CoronaSchVO eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasenabdeckung sowohl für das Fahrpersonal als auch für die Fahrgäste.“ ((Stellungnahme des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) zu einer Anfrage zum Fahrdienst WfbM, Email vom 05.06.2020)).

Sofern der Fahrer keine Maske trägt ist vom Fahrdienstunternehmen anderweitig für den Schutz des Fahrers sowie für den Schutz der Mitarbeiter zu sorgen (Plexiglas etc.).

Bei den Mitarbeitern/Teilnehmern, die keine Mund-Nasenbedeckung tragen können, deren Notbetreuung aber durch uns zu gewährleisten ist, sind Sonderfahrten bei den Kostenträgern durch das HPZ zu beantragen. Diese müssen durch ein ärztliches Attest gestützt sein.

Ausnahme hiervon ist, wenn der Mindestabstand im Fahrzeug eingehalten werden kann oder alle anderen FFP2-Masken tragen.

6. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Der Arbeitgeber gibt die jeweiligen Standards vor. Der Teilnehmer kann wie gehabt seiner Beschäftigung nachgehen und erfährt im üblichen Umfang seine berufliche Bildung. Wenn es die betriebliche Situation des Arbeitgebers nicht zulässt, dass der Mitarbeiter seine Tätigkeit aufnimmt, wird dem Teilnehmer ein Platz in einer Gruppe des Berufsbildungsbereichs angeboten. Somit kann der Teilnehmer seine beruflichen Ziele weiterverfolgen.)

7. Umsetzung

Die Angestellten unterweisen die Teilnehmer in die Hygiene-Richtlinien.

Ein Hygiene-Quiz wurde erstellt, um spielerisch den Teilnehmern die Hygieneregeln zu vermitteln. Die Unterweisungen der Hygienerichtlinien werden wöchentlich im Gruppengespräch wiederholt, das stete Erinnern ist Standard der pädagogischen Arbeit. Die Besetzung der Gruppen ist im Grundsatz fix, um eine Durchmischung zu vermeiden. Bildungselemente finden unter Berücksichtigung der Hygieneregeln statt.

Die Teilnehmer, die noch nicht in die Werkstatt einmünden können oder sich im Rotationsprinzip befinden, werden ebenso wie bisher, weiterhin unterstützt durch:

- regelmäßige Anrufe
- Bildungsmaterial per Post oder per Email.
- Durch ein Online-Portal auf der HPZ Homepage
- Unterstützung zuhause durch Besuche.

Das Bildungsmaterial ist in dem Onlineportal unter folgende Untergruppen sortiert:

- Kulturtechniken
- Konzentration
- Berufsfelder
- Sonstiges. (Arbeitssicherheit, Mobilitätsübungen, übergreifende Kompetenzbildung etc.)

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als übergreifende Kompetenzen leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit und des Leistungspotentials auch für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Teilnehmer werden angeleitet, ihr Leben eigenverantwortlich zu planen und zu führen.

Zu den entsprechend dem individuellen Potential zu fördernden übergreifenden Kompetenzen und Fähigkeiten zählen:

- Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenzen etc.
- Methodische Kompetenzen (Lerntechniken, Arbeitsorganisation etc.)
- Aktivitäts- und Umsetzungskompetenzen (Durchhaltevermögen, selbständige Aufgabenerledigung etc.)
- Personale Kompetenzen (Selbstvertretungskompetenz, Gesundheitskompetenz etc.)

Der wesentliche Ausgangspunkt ist der regelmäßige Kontakt zu den Teilnehmern und ggf. zu den Angehörigen. Das Übungsmaterial (Filme, Bilder, Testaufgaben etc.), das je nach individueller Teilhabeplanung benötigt wird, wird je nach Leistungsgrad und Behinderung eingesetzt. Übungen werden telefonisch mit dem Teilnehmer oder mit dem unterstützenden Betreuer / Angehörigen besprochen und reflektiert.

Hier können bedarfsentsprechend Wochenpläne für die Teilnehmer erstellt werden, die sich im Rotationsprinzip befinden. Je nach technischer Ausstattung kann über Videokonferenz kommuniziert werden. Es gibt diverse Arbeitsmaterialien, die per Link auf dem Online-Portal zu finden sind oder die zugeschickt werden können, um die Kompetenzen, die gefördert werden sollen, zu verbessern, beispielsweise Testaufgaben zur Arbeitsorganisation oder Umgang mit Konflikten etc.

Die ausgefüllten Unterlagen werden je nach Absprache per E-Mail an das HPZ gesendet, per Post verschickt oder in den Briefkasten geworfen. Auch besteht die Möglichkeit, ein Foto der Unterlagen zu machen und per Handy zu verschicken. So kann eine Auswertung erfolgen, um ein nachhaltiges Ergebnis zu gewährleisten.

Gerade im ASB-Bereich gibt es Tablets mit Bildungsmaßnahmen, die den Angehörigen_/Betreuern zur Verfügung gestellt werden, um den Menschen weiterhin Fördermöglichkeiten zu ermöglichen, die noch nicht in die Werkstatt kommen können. Bei den Teilnehmern, die im Wohnheim sind, in denen unsere Angestellten Unterstützung bieten, findet die Förderung durch unsere Angestellten mit besagten Tablets statt.

Die Teilnehmer, die aus Angst vor Corona noch nicht in die Werkstatt zurückkehren, bekommen auf Wunsch das Hygienekonzept sowie das Öffnungskonzept zugeschickt oder werden mit ihren Angehörigen / Betreuern eingeladen, um sich die Umsetzung der Hygienerichtlinien vor Ort anzusehen. Sofern der Teilnehmer zustimmt, nimmt auch der Werkstatttrat telefonisch mit ihm Kontakt auf, um die vorhandenen Ängste zu mindern.

Die Hygienestandards werden analog des Konzepts umgesetzt.

Das Ankommen und Verlassen der Werkstatt erfolgt durch versetzte Ankunftszeiten durch die Zubringer. Dazu sorgen Kennzeichnungen und Markierungen auf dem Gelände für eine Orientierung.

Da die Mitarbeiter der Impuls-Werkstätten psychisch erkrankt sind, können sie in der Regel den Hygienestandards folgen. Die meisten Mitarbeiter sind Selbstfahrer, dadurch ist ein zeitversetztes Ankommen per se gegeben.

Gruppen haben die Möglichkeit, Pausenzeiten versetzt und zum Teil auch am Arbeitsplatz durchzuführen. Das gilt gleichwohl für den Aufenthalt auf dem Gelände und den Raucherecken. Die Pausenzeiten und die Pausenörtlichkeiten werden so angepasst, dass die Gruppen nicht durchmischt werden.

8. Begleitende Maßnahmen

Begleitende Maßnahmen finden unter Einhaltung aller Hygiene-Vorgaben statt.

9. Ausblick

Da der überwiegende Anteil der Teilnehmer bereits wieder in den Berufsbildungsbereich eingemündet ist und so der Präsenzunterricht unter den vorgegebenen Hygienemaßnahmen erfolgen kann, ist davon auszugehen, dass auch die noch nicht anwesenden Teilnehmer bald wieder in der Werkstatt begrüßt werden können.